

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 412/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Mai
2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Prof. Dr. von W.
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenann-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, bzw wegen Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. August 1997 bis zum 31. Oktober 2004 (Beginn des Altersrentenbezugs) verneint. Zur Begründung hat das LSG weitgehend Bezug genommen auf die Entscheidungsgründe in dem klageabweisenden Urteil des Sozialgerichts. Dieses hat die Klägerin für noch in der Lage gehalten, vollschichtig leichte, sitzende Tätigkeiten unter Beachtung einiger weiterer Einschränkungen zu verrichten. Mit diesem Leistungsvermögen sei sie weiterhin in ihrem Beruf als Bürokräft einsetzbar. Hierzu ergänzend hat das LSG ausgeführt, die im Berufungsverfahren durchgeführte weitere Begutachtung habe dieses Leistungsvermögen bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt Prof. Dr. von W. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Prof. Dr. von W. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig.
- 6 Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das ange-



strebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Nach Ansicht der Klägerin wirft der Rechtsstreit folgende Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf: " ... inwieweit nach einer Neubegutachtung auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz insoweit Bezug genommen werden dürfe, inwieweit auf eine nicht existente Währung Bezug genommen werden darf und schließlich inwieweit eine Rentenzahlung wegen vorgezogener Altersrente herangezogen werden darf, soweit das Verfahren wegen verminderter Erwerbsfähigkeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist."
- 9 Es kann dahinstehen, ob es sich bei allen von der Klägerin formulierten Fragestellungen um Rechtsfragen und nicht - jedenfalls teilweise - vorrangig um Tatfragen handelt. Die Klägerin hat es jedenfalls hinsichtlich aller drei Fragen versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzulegen.
- 10 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Hieran fehlt es.
- 11 Die Klägerin behauptet nicht, dass höchstrichterliche Rechtsprechung zu den von ihr aufgeworfenen Fragen noch nicht vorliege. Die Beschwerdebegründung lässt auch keine Bemühungen erkennen, etwa vorhandene einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten.
- 12 Soweit die Klägerin indirekt das Vorliegen eines Verfahrensmangels rügen möchte, weil das LSG außer acht gelassen habe, dass sie sich weiter in ärztlicher Behandlung befinde, so könnte auch diese Rüge nicht zur Zulassung der Revision führen. Sollte die Klägerin mit diesem Vorbringen einen Verstoß gegen die richterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen wollen, so hat sie schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, dem das LSG nicht nachgekommen



sei (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sollten die Ausführungen der Klägerin als Angriffe auf die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) des LSG zu verstehen sein, so könnte auch hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 13 Auf die - vermeintliche - sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, auf die sich die Klägerin möglicherweise beziehen möchte, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

